

Anl. 7 W-BW

W-BW - Wiener land- und forstwirtschaftliche Betriebsrats-Wahlordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

zu § 47 der Vdg.

Beispiel für die Berechnung der Stimmgewichtung in der Zentralbetriebsratswahl

1. Die Zahl der Wahlberechtigten im Betrieb (Arbeitnehmergruppe) A beträgt 191, die Zahl der Betriebsratsmandate 5, das ergibt 38 ganze Stimmen pro Mandat.
2. Die Zahl der Wahlberechtigten im Betrieb (Arbeitnehmergruppe) B beträgt 642, die Zahl der Betriebsratsmandate 10, das ergibt 64 ganze Stimmen pro Mandat.
3. Die Zahl der Wahlberechtigten im Betrieb (Arbeitnehmergruppe) C beträgt 47, die Zahl der Betriebsratsmandate 3, das ergibt 15 ganze Stimmen pro Mandat.

Die kleinste Stimmzahl, die ein Betriebsratsmitglied aufweist, ist 15. Daher beträgt das Stimmgewicht aller gleichgewichtigen Stimmzettel $15 - 1 = 14$.

Es können daher Betriebsratsmitglieder des Betriebsrates

- A 2 Stimmzettel mit dem Stimmgewicht 14 und 10 Einzelstimmen
- B 4 Stimmzettel mit dem Stimmgewicht 14 und 8 Einzelstimmen
- C 1 Stimmzettel mit dem Stimmgewicht 14 und 1 Einzelstimme abgeben.

In Kraft seit 21.07.1982 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at